

# **Satzung des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Freiburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Wesen und Sitz**

Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband Freiburg e.V.“. (DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.).

Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Erzdiözese Freiburg. Die Vereine, die den Diözesanverband bilden, sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Er ist unter der Nr. VR 1155 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg.

In seiner inneren Organisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf kein Mitglied und keine andere Person durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem christlichen Glauben

- er pflegt und fördert den Jugendsport
- er dient seinen Gemeinschaften durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit
- er hilft mit bei der Gründung neuer DJK-Kreisverbände und DJK-Vereine
- er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an
- er unterstützt die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen des Sports
- er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in dem vom Diözesanrat beschlossenen Umfang zu erheben.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Er ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e.V mit Sitz in Düsseldorf; er ist ferner Mitglied des DJK-Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Nordbadischen und Südbadischen Sportbundes e.V.

Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. pflegt eine gute Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Einrichtungen in Kirche und Sport, wo dies möglich und sinnvoll ist, z.B.

- mit dem Erzbischöflichen Jugendamt (EJA) und mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- mit dem Landes- und Bundesarbeitskreis „Kirche und Sport“
- mit dem Eichenkreuzsport im Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM).

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. sind die DJK-Vereine, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. kann grundsätzlich nur von den Vereinen und den kirchlichen Gemeinschaften erworben werden, die zum Gebiet der Erzdiözese Freiburg gehören. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Erzdiözese Freiburg liegt,

die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein. Die Aufnahme eines DJK-Vereins bedarf der Zustimmung der Leitung des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.

Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt.

### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

#### a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.

#### b) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. einzuladen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtsbeständig am Ende des Kalenderjahres. Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Bundesverband mit.

#### c) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der DJK-Diözesanvorstand.

Gegen die Entscheidung des DJK-Diözesanvorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesanrat entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 5

### **Pflichten**

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen
- b) die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der jeweils gültigen DJK-Mustersatzung aufzustellen; Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- c) am Sport- und Gemeinschaftsleben des DJK-Verbandes aktiv teilzunehmen
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Verbandes auszuführen
- e) die Pflichten gegenüber den Badischen Sportbünden und den Fachverbänden zu erfüllen
- f) Delegierte in die DJK-Diözesanvereine zu entsenden, um dadurch an der Willensbildung des DJK-Verbandes mitzuwirken
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes auf Vereinsebene umzusetzen
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. zu leisten
- i) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen

## § 6

### **DJK-Sportjugend**

Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. verbindlich; sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 7

### **Organe des Diözesanverbandes**

Organe des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. sind:

- a) der Diözesanvorstand
- b) der Diözesanausschuss
- c) der Diözesantag

## § 8

### **Mitglieder des Diözesanvorstandes**

Dem DJK-Diözesanvorstand gehören an:

- der Diözesanvorsitzende
- die Stellvertreter des Diözesanvorsitzenden (mindestens zwei,  
höchstens jedoch drei)
- der Geistliche Beirat
- die Jugendleiterin
- der Jugendleiter
- die Frauenwartin
- die Sportwartin
- der Sportwart
- der Kassenwart
- der Pressewart
- Ehrenvorsitzende
- der DJK-Referent (beratend)

## § 9

### **Aufgaben des Diözesanvorstandes:**

- 1) - dem Vorstand obliegt die Führung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.; er übt, die Geschäftsführung aus nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen des Diözesantages
  - er sorgt für die Durchführung von Schulungskursen und Veranstaltungen
  - er achtet auf die Einhaltung der DJK-Satzung durch die DJK-Vereine und

DJK-Abteilungen und die Pflege von Geist und Tradition der DJK

- er beobachtet die Entwicklung des Sports und der Sportpresse im Diözesanbereich und sorgt für Berichterstattung und Mitarbeit für die DJK-Verbandspresse. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich
- er weckt und fördert die Sportpflege in den Gemeinschaften der Trägerverbände und bietet seine Mithilfe bei der Durchführung deren Veranstaltungen an
- er arbeitet im DJK-Landesverband Baden-Württemberg verantwortlich mit
- er hält die Verbindung zum DJK-Bundesverband und arbeitet an den gemeinsamen Aufgaben mit. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des DJK-Bundesverbandes
- er schlägt dem Diözesanrat die Vertretung für den DJK-Hauptausschuss und für den DJK-Bundestag zur Wahl vor

- 2) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

## § 10

### **Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Diözesanvorstandes:**

- 1) Der Diözesanvorsitzende leitet und vertritt den DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu steht ihm das Diözesan-Sportamt zur Verfügung. Er übt die Aufsicht über das Sportamt und die dort hauptamtlich Beschäftigten aus.
- Der Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes verantwortlich. Er beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Konferenzen.
- Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertretung durch den Vertreter erfolgt, der dem Vorstand länger angehört. Bei gleichlanger Zugehörigkeit zum Vorstand entscheidet das Lebensalter.
- 2) Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Darüber hinaus übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden zur Entlastung des

Vorsitzenden Aufgaben in der Verbandsführung nach Maßgabe einer guten Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.

- 3) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Diözesanverbandes, der Kreisverbände, der Vereine, sowie der anderen angeschlossenen kirchlichen Sportgemeinschaften. Beschlüsse über pastoral-theologische Fragen bedürfen seiner Zustimmung. Er leitet die Konferenz der Geistlichen Beiräte.
- 4) Jugendleiter und Jugendleiterin sind in besonderer Weise verantwortlich für die Leitung und die Vertretung der DJK-Sportjugend im Diözesanverband Freiburg e.V. und seinen Kreisverbänden, Vereinen und angeschlossenen kirchlichen Sportgemeinschaften. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die DJK-Sportjugend gegenüber den Trägerverbänden und Sportorganisationen. Jugendleiter und Jugendleiterin stehen als Vertreter der DJK-Sportjugend auch den sonstigen Organisationen des Erzbistums in der Jugendarbeit beratend und helfend zur Verfügung. Sie leiten die Konferenz der Jugendleiter.
- 5) Die Frauenwartin ist zuständig für alle Fragen des Frauensports, soweit sie sich in der Diözesanverbandsführung ergeben. Nach Verständigung mit dem Diözesanvorstand vertritt sie auch alle Anliegen des Frauensports im Verhältnis zu den Kreisverbänden, Vereinen und angeschlossenen kirchlichen Sportgemeinschaften. Sie leitet die Konferenz des Frauensports.
- 6) Die Sportwarte sind zuständig für die sportlichen Aufgaben des Diözesanverbandes. Sie stimmen die Arbeit der einzelnen Fachbereiche aufeinander ab, geben Anregungen zu sportlichen Veranstaltungen und zur Fortbildung der Übungsleiter der einzelnen DJK-Vereine. Sie leiten die Konferenz der Fachwarte.
- 7) Der Kassenwart führt die Kasse und die Bücher, verwaltet das Vermögen und hat die wirtschaftliche Aufsicht gemäß den Beschlüssen der Organe. Er legt jährlich einen Kassenbericht und Haushaltsplan vor. Die Kasse wird jährlich von den beiden Kassenprüfern überprüft.

- 8) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er fertigt die Berichte für die Verbandszeitschrift sowie die kirchliche und allgemeine Presse. In Abwesenheit des Leiters des Sportamtes führt er bei den Sitzungen Protokoll.
- 9) Der DJK-Referent ist für die konzeptionelle Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Bildungsmaßnahmen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. zuständig. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die ihm übertragenen Beschlüsse der Organe und Konferenzen des Diözesanverbandes im Rahmen des Anstellungsvertrages. In den Organen und Konferenzen ist er beratendes Mitglied. Er führt bei den Sitzungen Protokoll und sorgt für dessen Verteilung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Er wird vom Ordinariat der Erzdiözese Freiburg unter Mitwirkung des DJK-Diözesanvorstandes angestellt.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Diözesanvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Diözesanvorstand.

Die Vorstandsmitglieder nach § 8 dieser Satzung mit Ausnahme des DJK Referenten, erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.

Darüberhinaus kann den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. gewährt werden. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## § 11

### **Bestellung des Diözesanvorstandes**

Die Mitglieder des DJK-Diözesanvorstandes werden - abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen - durch den Diözesantag gewählt:

- a) Die Konferenz der Geistlichen Beiräte wählt den Geistlichen Beirat des DJK-Diözesanverbandes und dessen Stellvertreter. Nach Zustimmung durch den Bischof bestätigt der Diözesantag den Geistlichen Beirat und dessen Stellvertreter und bittet den Erzbischof um die Ernennung.



- b) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der Konferenz der Jugendleiter gewählt und vom Diözesantag bestätigt.
- c) Die Frauenwartin wird von der Konferenz des Frauensports gewählt und vom Diözesantag bestätigt.

## § 12

### **Amtsdauer des Diözesanvorstandes**

- 1) Die Amtsdauer des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes bleiben jedoch solange in ihrem Amt, bis eine Neuwahl durch den Diözesantag stattgefunden hat.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig durch Rücktritt, Tod oder Abberufung aus dem Amt aus, so bestellt der Diözesanausschuss für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### **DJK-Diözesangeschäftsstelle**

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen.

Sie wird vom DJK-Referenten geleitet, der Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist. Die Fachaufsicht obliegt dem DJK-Diözesanvorsitzenden, der an die Weisungen des DJK-Diözesanvorstandes gebunden ist.

Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in allen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Information, Beratung und Unterstützung. Die Aufgaben der Mitarbeiter im einzelnen bestimmen sich nach den Anstellungsverträgen und den Weisungen des DJK-Vorsitzenden.

## § 14

### **Diözesanausschuss**

Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:

Dem Diözesanvorstand, dem Sportarzt, den Fachwarten, den Vorsitzenden der DJK-Kreisverbände.

## § 15

### **Aufgaben des Diözesanausschusses**

1. Der Diözesanausschuss ist Beschlussorgan des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. in allen Angelegenheiten, für die nicht der Diözesanrat ausschließlich zuständig ist.
2. Der Diözesanausschuss ist insbesondere zuständig
  - a) für die Abberufung von Mitgliedern des Diözesanvorstandes, wenn diese die aufgetragenen Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Interessen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. verstoßen;
  - b) für die kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitgliedes anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Diözesanvorstandes;
  - c) für die Beschlussfassung über die Arbeits- und Lehrgangspläne des Diözesanverbandes;
  - d) für die Beratung des Kassenberichts und des Haushaltsvoranschlags.

## § 16

### **Sitzungen des Diözesanausschusses**

1. Zu Sitzungen des Diözesanausschusses wird zwei Wochen vor dem Termin mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Vorsitzender des Diözesanausschusses ist der Diözesanvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## § 17

### **Diözesantag**

1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.
  
2. Mitglieder des DJK-Diözesantages sind:
  - die Mitglieder des Diözesanausschusses
  - die Delegierten der DJK-Vereine nach Maßgabe eines Schlüssels, der vom DJK-Diözesanausschuss festzulegen ist.
  - die Vorsitzenden und Geistlichen Beiräte der DJK-Kreisverbände.

## § 18

### **Aufgaben des Diözesantages**

Die Aufgaben des DJK-Diözesantages sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den  
DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.
- Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes, der Fachwarte und  
Fachwartinnen, der Kassenprüfer sowie Bestätigung der von den Konferenzen Gewählten
- Kenntnisnahme der vom Vorstand Beauftragten (vgl. §10 letzter Absatz)
- Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen des DJK-Verbandszwecks oder der  
DJK-Verbandssatzung
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag und den DJK-  
Hauptausschuss.

Der DJK-Diözesantag kann eine Persönlichkeit, die sich um den DJK-Diözesanverband Freiburg besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

## § 19

### **Tagungen des Diözesantages**

1. Der DJK-Diözesantag findet jährlich statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn der Diözesanausschuss dies beschließt oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereine dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung des Diözesantages erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Diözesantag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
4. Vorsitzender der Tagung des Diözesantages ist der Diözesanvorsitzende, bei seiner Verhinderung der gemäß § 10 Ziff. 1 dieser Satzung zuständige stellvertretende Vorsitzende.
5. Über die Beschlüsse des Diözesantags wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 20

### **Diözesankonferenzen und -kommissionen**

1. Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. hat folgende ständige Konferenzen:
  - Konferenz der Geistlichen Beiräte;
  - Konferenz der Jugendleiter;
  - Konferenz des Frauensports;
  - Konferenz der Fachwarte.
2. Der Diözesanvorstand kann weitere Konferenzen sowie Kommissionen für besondere Angelegenheiten einrichten.
3. Die Konferenzen und Kommissionen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.; sie sind Beratungsgremien des DJK-Diözesanvorstandes, von dem sie ihre Aufträge erhalten und dem sie die Arbeitsergebnisse zuleiten.

Die Konferenzen und Kommissionen tagen bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich.

## § 21

### **Konferenz der Geistlichen Beiräte**

1. Mitglieder der Konferenz sind der Geistliche Beirat des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. und sein Stellvertreter sowie die Geistlichen Beiräte der Kreisverbände und Vereine.
2. Aufgaben der Konferenz
  - a) Wahl des Geistlichen Beirats des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. und dessen Stellvertreters.
  - b) Beratung aller Angelegenheiten der religiös- und sportethischen Erziehung und Führung im Bereich des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. einbringen.
3. Vorsitzender der Konferenz ist der Geistliche Beirat des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Konferenz der Geistlichen Beiräte soll wenigstens einmal im Jahr tagen.

## § 22

### **Konferenz des Frauensports**

1. Mitglieder der Konferenz sind:
  - a) die weiblichen Mitglieder des Diözesanvorstandes;
  - b) die weiblichen Mitglieder der Vorstände der DJK-Kreisverbände und der Vereine
  - c) der Geistliche Beirat des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. bzw. sein Stellvertreter
  - d) der DJK-Referent (beratend)
2. Aufgaben der Konferenz
  - a) Wahl der Frauenwartin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.;
  - b) Beratung aller Angelegenheiten des Frauensports im DJK-Diözesanverband Freiburg

e.V.. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. einbringen.

3. Vorsitzende der Konferenz ist die Frauenwartin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. Die Konferenz des Frauensports soll wenigstens einmal im Jahr tagen.

## § 23

### **Konferenz der Fachwarte**

1. Mitglieder der Konferenz sind
  - a) der Sportwart und die Sportwartin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.;
  - b) die Fachwarte und Fachwärtinnen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.
  - c) der Jugendleiter und die Jugendleiterin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.
  - d) der DJK-Referent (beratend)
  
2. Aufgaben der Konferenz
  - a) Vorschlag für die Wahl des Sportwartes und der Sportwartin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. ;
  - b) Beratung aller Angelegenheiten der einzelnen Sportarten. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V einbringen.
  
3. Vorsitzender der Konferenz ist der Sportwart des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V im jährlichen Wechsel mit der Sportwartin des Diözesanverbandes. Die Konferenz der Fachwarte soll wenigstens einmal im Jahr tagen.

## § 24

### **Konferenz der Jugendleiter**

1. Mitglieder der Konferenz sind
  - a) der Jugendleiter und die Jugendleiterin des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.;
  - b) die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Kreisverbände und der Vereine
  - c) Mitglieder des DJK-Diözesan Jugendausschusses
  - d) der Diözesanvorsitzende oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des

Diözesanvorstandes;

- e) eine Vertretung des BDKJ (beratend);
- f) der DJK-Referent (beratend).

## 2. Aufgaben der Konferenz

- a) Wahl des Jugendleiters und der Jugendleiterin;
- b) Beratung aller Angelegenheiten der DJK-Sportjugend im Bereich des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V.. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. einbringen.

3. Vorsitzende der Konferenz ist der Diözesanjugendleiter im jährlichen Wechsel mit der Diözesanjugendleiterin. Die Konferenz der Jugendleiter soll wenigstens einmal im Jahr tagen.

4. Die Konferenz der Jugendleiter handelt im Rahmen der Jugendordnung selbständig.

## § 25

### **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen und Bestätigungen erfolgen für 2 Jahre.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
5. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige

gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
7. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
8. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats schriftlich beim DJK-Diözesanvorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

## **§ 26**

### **Gerichtsbarkeit**

1. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.
2. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK-Vereinen innerhalb des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. und zwischen Mitgliedsvereinen und dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben sowie für Streitigkeiten zwischen den Organen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.
3. Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. bildet als unabhängiges Verbandsgericht ein Schiedsgericht, dem 3 durch den Diözesantag gewählte Mitglieder angehören. Diese Mitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Angestellte des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. sein. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.



## § 27

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 28

### **Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.**

Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. kann nur auf einem mit dieser Tagesordnung 4 Wochen vorher einberufenen Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu diesem Diözesantag ist ein Vertreter des DJK-Bundesverbandes einzuladen.

Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an die Erzdiözese Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Liquidator ist der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

## § 29

### **Rechtsbeziehungen zum Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg**

1. Der DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. sowie seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg im Breisgau.
2. Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
3. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen

bzw. zu veranlassen.

Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:

- a) Genehmigung der Satzung / von Satzungsänderungen
- b) Genehmigung der Wahl von Priestern in Leitungsämter
- c) Genehmigung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind
- d) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum am Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken
- e) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Abgabe von Garantieberklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von mehr als 30.000,00 DM im Einzelfall
- g) Zustimmung zur Auflösung des Verbandes

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde beim Diözesanrat am 15. März 1998 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05. Juni 1978.

Geänderte Satzung (§§10, 29) wurde beim Diözesanrat am 20. März 2010 beschlossen.